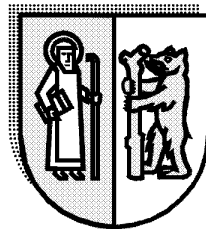


**Einwohnergemeinde**

---

**Feuerungs**



**Reglement**

---

**Wangen bei Olten**

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die Artikel 2, 11 ff., 16 ff., 36, 46 Abs. 1 und Artikel 47 des Eidgenössischen Umweltschutzgesetzes vom 7.10.1983, die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16.12.1985 (Stand 1.1.1992); die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26.10.1971 sowie das Gemeindegesetz vom 16.2.1992 und die Gemeindeordnung vom 24.5.1993 - beschliesst folgendes

## **Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen**

(Feuerungs-Reglement)

*Zweck*

§ 1

- 1 Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

*Maßgebende  
Verordnungen,  
Richtlinien  
und  
Weisungen*

§ 2

- 1 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:
  - a) Die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (Stand 1.1.1992), insbesondere die Kapitel 1 „Allgemeine Bestimmungen“, 2 „Emissionen“ und 4 „Schlussbestimmungen“ sowie die Anhänge 1 „Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen“, 2 „Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen“, 3 „Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen“, 4 „Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern“ sowie 5 „Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe“;
  - b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26.10.1971.
- 2 Ferner sind zu beachten:
  - a) Die Eidgenössischen Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl extra leicht und Gas vom Februar 1992;

- b) Die Eidgenössischen Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach vom 15.12.1989;
- c) Die neueste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;
- d) Das BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle vom September 1992;
- e) Die Weisungen über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl extra leicht oder mit Gas betrieben werden);
- f) Art. 32 LRV im Falle bzw. zur Verminderung von übermäßigen Stickoxyd-Emissionen.

*Aufsicht* § 3

Die Umwelt- und Werkkommission (nachfolgend UKW genannt) übt die Aufsicht über das Feuerungs-Kontrollwesen aus.

*Vollzug* § 4

Die Bauverwaltung ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich.

*Feuerungs-  
kontrollorgane,  
Wahl,  
Unterstellung* § 5

- 1 Wahlbehörde für die Feuerungskontrollorgane ist der Gemeinderat.
- 2 Die Feuerungskontrollorgane unterstehen dem Bauverwalter/der Bauverwalterin.
- 3 Die Feuerungskontrollorgane dürfen nicht Inhaber einer Firma sein, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.

*Organisation* § 6

Die Bauverwaltung organisiert in Zusammenarbeit mit den Feuerungskontrollorganen die Feuerungskontrollen gemäss den in § 2 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen.

§ 7

1 Die Bauverwaltung ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten:

- a) Ueberwachung der Feuerungskontrollen;
- b) Ankünden der Feuerungskontrollen vor der Heizperiode in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag u.s.w.);
- c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen;
- d) Organisation der Aus- und Weiterbildung der Feuerungskontrollorgane.

§ 8

Die Feuerungskontrollorgane sind verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:

- a) Ueberprüfung der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
- b) Materialbereitstellung, Meßgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
- c) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- d) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
- e) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
- f) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Händen der Bauverwaltung;
- g) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
- h) Führen der Kartei;
- i) Avisieren der Feuerungskontrollen.

§ 9

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

*Kostentragung* § 10

Für die Feuerungskontrollen erhebt die Einwohnergemeinde beim Eigentümer der kontrollierten Anlage kostendeckende Gebühren. Die Gebührentarife sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde festgelegt.

*Rechtsmittel* § 11

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.

*Inkrafttreten* § 12

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement sofort in Kraft.
- 2 Paragraph 3 tritt auf Beginn der Amtsperiode 2001/05 in Kraft.

*Aufhebung  
altes Recht* § 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Feuerungs-Reglement in der Fassung vom 21.3.1988 ausser Kraft gesetzt.

*Genehmigung* Durch den Gemeinderat am 29. August 1994

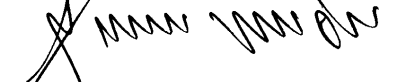
Durch die Gemeindeversammlung am 26. Oktober 1994

Durch das Volkswirtschafts-Departement am 10. November 1994

Der Ammann

  
B. Wildi

Der Gemeindeschreiber

  
R. Leuenberger

*Revisionen* 6.11.2000 §§ 3 und 12 (Neuorganisation Kommissionen)